Whitepaper 01/2021

Funkelnagelneu

- Geschäfte und Läden - neue Ideen
- Änderungen im Insolvenzrecht

ATB Consulting
Die Unternehmensberater

Mit diesem Whitepaper wollen wir Ihnen Neuigkeiten zeigen. Nachrichten und Informationen, die neugierig machen auf die Zukunft, lassen Sie sich überraschen.

Um Ihnen das Lesen zu vereinfachen, haben wir in unserem digitalen Exemplar Links hinterlegt, so dass Sie einfach nur draufklicken müssen, um zu den entsprechenden Originalbeiträgen zu kommen. Der Stand der Verlinkungen ist Januar 2021.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Links noch funktionieren und achten Sie bitte darauf, ein funktionierendes Antivirus Programm zu nutzen. Unsere Möglichkeit Ihre Daten zu schützen endet selbstverständlich, wenn Sie unsere Verlinkung verwenden, weil wir ab dort keinen Einfluss mehr haben.

Zur Vereinfachung können Sie auch ein digitales Exemplar bei uns anfordern, dann bekommen Sie das in Zukunft immer per E-Mail zugesandt.

Zum digitalen Exemplar:

Zum Bestellen des Whitepapers:

Verkaufen einmal anders (neu)

Ein Laden ohne Preisschilder und ohne Verkäufer. Was ist denn das? Sowas gibt es von der Firma **B8ta**.

Das, was unsere Einzelhändler immer beklagt haben; nämlich, dass der Kunde sich im Laden die Dinge erklären lässt und dann im Internet kauft, ist hier zum Geschäftsmodell gemacht worden. Diese Firma interessiert es nicht, wo der Kunde kauft, es interessiert nur, dass der Kunde sich bei ihnen die Ware anschaut.

Warum: Aus der Sicht der Hersteller funktioniert der Einzelhandel nicht, denn sie produzieren ein Gut, verkaufen es dann an den Einzelhandel, aber wie die Ware präsentiert und zu welchen Preis sie verkauft wird, ist der Kontrolle der Hersteller entzogen.

Genau das macht sich **B8ta** zu nutzen. Die Produkte werden gegen eine Platzierungsgebühr pro laufenden Meter oder pro Tisch in den Stores ausgestellt. Die Kunden können es direkt ausprobieren, müssen es dort aber nicht unbedingt erwerben, wenn zum Beispiel der Heimweg zu weit ist oder man danach abends noch mit Freunden ins Kino will.

Diese Art Laden sind vor allem für Unternehmen interessant, die bisher nur online verkauft haben oder sehr kleine Verkaufsmengen hatten und nicht in den Großhandel liefern konnten. Vor allem wenn es sich um teure oder erklärungsbedürftige Produkte handelt. Hier profitieren beide Seiten vom Lifestyle-Erlebnis, denn die Läden sind ausgesprochen modern gestaltet.

Daneben ist es für Hersteller ein zusätzlicher Vertriebsweg, erklärungsbedürftige Produkte in einem positiven Umfeld auszustellen. Die Berater in den Läden wollen übrigens auf keinen Fall Verkäufer genannt werden.

Ob sich diese Form langfristig durchsetzt, weiß man heute noch nicht, aber es ist zumindest ein interessanter Ansatz, um dem Niedergang des Einzelhandels entgegenzuwirken.

Virtual Mirror (auch schon länger möglich)

Ein virtueller Spiegel ist ein Gerät, dass das eigene Bild eines Benutzers auf einem Bildschirm anzeigt, als wäre dieser Bildschirm ein Spiegel. Also eigentlich eine große Selfie-Kamera.

Mithilfe von Kameras kann der Kunde virtuell Kleidungsstücke vor dem Spiegel probieren, Farben auswählen, Ohrringe, Schals, Hüte, alles was er haben möchte, ohne dass er die Kleider selbst anziehen muss.

Klingt vielleicht verrückt, gibt es aber schon seit fast 10 Jahren. Eine der ersten Anwendungen war das Programm Kinect von Windows, was viele wahrscheinlich von der Xbox kennen. Selbstverständlich haben sich die Programme erheblich weiterentwickelt.

Kinect for Windows Retail Clothing Scenario Video, (hier finden Sie ein Beispiel für die Anwendung auf Youtube).

Die Vorteile sind klar; weniger Verschmutzung und Beschädigung der Kleidung, der Kunde kann in kürzerer Zeit mehr ausprobieren. Der Diebstahl wird verringert, weil die Anzahl der Teile, die wirklich angezogen werden, sich verringert und mit entsprechendem Equipment kann der Kunde auch zu Hause weiter austesten und bestellen.

Und wenn Sie glauben das ist ganz weit weg, fragen Sie doch mal bei Ihrem schwedischen Inneneinrichter und bringen ein Foto aus Ihrer Wohnung (digital) mit.

Außerdem können wir uns vorstellen, auch Kindern würde so eine Anwendung, bei der sie sich ständig verkleiden können, viel Vergnügen machen. Damit können solche Programme auch außerhalb des Einzelhandels Anwendungen finden.

Virtueller Reiseführer (nicht mehr ganz so neu)

Na ja, eigentlich nicht mehr ganz so neu ist der virtuelle Reiseführer, aber interessant und erwähnenswert ist er doch.

Zum einen kann man Städte besuchen, in die man beispielsweise aufgrund von Kriegen oder Naturkatastrophen derzeit nicht reisen kann und zum anderen kann man sich Orte und Landschaften ansehen, die man einfach immer schon mal sehen wollte, zu denen man aber wahrscheinlich doch nicht wirklich reisen wird. (Hier mal ein Beispiel für eine virtuelle Donaukreuzfahrt.)

Gleiches gilt auch für virtuelle Museumsführer. Interessant sind dabei die Erklärungs- und Beschreibungsmöglichkeiten, die gefühlt viel genauer und umfangreicher sind.

Ich erinnere mich noch an die Warteschlange im Louvre vor der Mona Lisa und, glauben Sie es mir, die Mona Lisa ist kleiner als man denkt.

Aber versuchen Sie es einfach mal. Mit den heutigen PCs und Tablets ist es jederzeit möglich und Sie können sich Museen und Städte weltweit anschauen. Diese gibt es auch mit Führern, die man buchen kann.

HIPANDA OMOTESANDO FLAGSHIP SHOP (neu)

Haben Sie schon was von Hipanda Ghost House gehört? Ein Ladengeschäft, bei dem die Welt digital und analog zusammenkommt.

Dies geschieht mit Hilfe von AR, in diesem Fall ist nicht das alte Flächenmaß gemeint, sondern Augmented Reality. Dabei gehen Sie analog in ein Ladengeschäft und zeitgleich werden auf Ihrem Handy oder Tablet digital das Ladengeschäft, bestimmte Figuren und Effekte, wie das Design von T-Shirts, virtuell dargestellt. Dies erfolgt in Echtzeit und parallel, sodass Sie nach und nach das Gefühl haben in einem Raum zu sein, in dem die beiden Parallelwelten verschmelzen. Geben Sie den Titel oben in YouTube ein und schauen es sich an.

Falls Sie glauben AR ist nichts, was Sie zu Lebzeiten kennenlernen werden: Falsch. Eine einfache Anwendung ist beim Fußball die Anzeige der Entfernung des Freistoßschützen bis zum Tor oder der Mauer. Den Strich kennt jeder von uns.

Einen ähnlichen Weg geht M.A.C., das Kosmetiklabel, mit seinem Experience Center. Zu finden unter dem Begriff: MAC Experience Center.

Teo (neu)

Mal was von Teo, Combi 24/7, Pick-Me 24/7, Amazon Go, Avec Box oder Herr Anton gehört? Nicht? Dann wird es aber mal Zeit.

Als Beispiel hier Teo von Tegut. Es handelt sich um einen digitalen Selbstbedienungsladen. Sie öffnen den Laden per App auf dem Handy oder Tablet, scannen die Ware während der Entnahme aus dem Regal und bezahlen beim Rausgehen, per Klick.

Noch einfacher ist es bei Amazon, da erledigen das Scannen die Kameras an der Decke und bis auf das Einscannen mit Ihrem Handy beim Einlass gibt es keine anderen Kontrollen. Sie können die Ware einfach aus dem Regal nehmen und dann aus dem Laden gehen. Sobald Sie den Laden verlassen haben, wird Ihnen das Ganze in Rechnung gestellt.

Weitere Möglichkeiten des Selbst-Scannens führen derzeit die Rewe mit “Scan & Go“ oder Carrefour ebenfalls mit “Scan & Go“ ein. Dabei scannt der Kunde eine Ware selbst und bezahlt diese beim Verlassen an einer speziellen Kasse. Alle Systeme zielen darauf ab, dass Kunden nicht warten müssen, sondern ihre Einkäufe schnell erledigen können. Und wer kennt in-der-Schlange-stehen an der Kasse nicht, den kollektiven Aufschrei, wenn es wieder heißt: „Halt, ich hab es doch passend.“

Nicht verkannt werden darf dabei, dass natürlich der Personalaufwand, der hierdurch sinkt, eine entsprechende Rolle bei der schnellen Einführung solcher Strategien spielt.

Sanierung von Unternehmen

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz -SanInsFoG) beschäftigt sich mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und -restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz -StaRUG).

Was für ein Titel!

Tatsächlich handelt es sich um die größte Änderung im Insolvenz- und Sanierungsrecht seit der Weltwirtschaftskrise 2008/2009.

Restrukturierungsbeauftragter (neu)

Im Grundsatz geht es zunächst darum, vor Stellung eines Insolvenzantrages einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, um die Sanierung von Unternehmen zu ermöglichen. Die Umsetzung geht auf eine EU-Richtlinie aus dem Jahre 2019 zurück und wurde nun kurz vor dem Jahresende am 22. Dezember 2020 veröffentlicht. Das Gesetz ist zum **01.01.2021** in Kraft getreten.

Die wichtigsten Punkte:

- Einführung eines Restrukturierungsplanes, der ohne Einleitung eines Insolvenzverfahrens per Mehrheitsbeschluss auch gegen den Willen einzelner durchgesetzt werden kann.
- Möglichkeit der Eingriffe in bestehende Vertragsverhältnisse, auch gegen den Willen des Gläubigers.
- Es besteht die Möglichkeit nur bestimmte Gläubigergruppen in das Verfahren aufzunehmen.
- Das Verfahren selbst ähnelt dem Insolvenzplanverfahren.
- Es wird ein sogenannter Restrukturierungsbeauftragter geschaffen.
- Sofern das Gericht den Restrukturierungsplan bestätigt, sollen keine Anfechtungs- und Haftungsrisiken für die Gläubiger bestehen.
- Arbeitnehmerrechte werden nicht angetastet.
- Keine öffentliche Bekanntmachung notwendig.
- Die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ist für sich kein Grund, dass ein Lieferantenvertrag beendet werden darf oder automatisch endet.
- Nur für Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit möglich.
- Es besteht die Möglichkeit dem Verfahren einen **Sanierungsmoderator (neu)** voranzustellen.

Insolvenz in Eigenverwaltung / Schutzschirm

Im Rahmen des Gesetzes wurde zum 01.01.2021 die Eigenverwaltung enger gefasst, es sind mehr und detaillierte Unterlagen und Pläne vorzulegen, die Gerichte müssen umfangreicher prüfen, nur gut vorbereitete Verfahren haben aus unserer Sicht in Zukunft noch eine Chance auf Umsetzung. Die Gläubigerinteressen werden besser berücksichtigt.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nunmehr wird im Gesetz der Prognosezeitraum zur Prüfung für den Eintritt der möglicherweise eintretenden Zahlungsunfähigkeit definiert und auf 24 Monate **(neu)** festgelegt. Drohende Zahlungsunfähigkeit heißt, wenn man voraussichtlich nicht in der Lage ist, zum Fälligkeitszeitpunkt zu bezahlen.

Überschuldung

Bei der Überschuldungsprüfung ist der Prognosezeitraum nun auf 12 Monate **(neu)** für die Fortbestehensprognose festgelegt.

Fristen der Antragsstellung

Während es bei der Zahlungsunfähigkeit bei der bisherigen Maximalfrist von 3 Wochen nach Eintritt bleibt, wird diese bei Eintritt der Überschuldung auf 6 Wochen **(neu)** verlängert.

Die Regelungen sind ganz neu, im Moment besteht über die tatsächliche Anwendung natürlich noch große Unsicherheit. Aus unserer Sicht wird dieses Verfahren vor allem von größeren Unternehmen genutzt werden können, die über die notwendigen Mittel verfügen, entsprechende Fachleute zu beschäftigen, die sie durch das Verfahren führen können. Der für die Vergütung vorgesehene maximale Stundensatz im Gesetz von 350 Euro wird es kleineren Unternehmen unmöglich machen, da hierbei nicht über das Insolvenzausfallgeld für die Mitarbeiter refinanziert werden kann.

Hoffnung macht uns die Möglichkeit des Sanierungsmoderators, dessen Einsetzung dürfte die ab und zu auftretenden Rechthaber, die nur sich selbst sehen und bis zur letzten Instanz klagen, zumindest zum Nachdenken bringen, aber auch andere Beteiligte könnten sich kompromissbereiter zeigen.

Hieraus könnten sich, da vom Restrukturierungsgericht offiziell eingesetzt und mit mehr Vertrauen aller Seiten ausgestattet, neue Möglichkeiten der Sanierung in der Zukunft ergeben. Vielleicht sogar, ohne hinterher das kostenintensive Restrukturierungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Zum Schluss noch ein paar Anmerkungen

Endlich mal nix zur C-Krise :)

Vielleicht konnten wir Ihnen ein paar Anregungen geben, wie Sie die Zeit sinnvoll nutzen, mit welchen Themen Sie sich beschäftigen können und welche weiteren Möglichkeiten sich für Ihr Unternehmen, Ihren Geschäftsbetrieb und Ihre Partner ergeben.

Gerade für den digitalen Wandel gibt es erhebliche Zuschüsse durch den Staat. Nutzen Sie die Chancen, die angeboten werden.

ÜBER ATB CONSULTING:

ATB Consulting, Florian Büttner ist eine Unternehmensberatung, die seit 1994 mittlere Unternehmen in allen Fragen der Betriebswirtschaft unterstützt. Ob Handel, Handwerk, Produktion oder Dienstleistung, wir haben uns in vielen Jahren das Wissen erarbeitet, um die Unternehmen mit dem Notwendigen zu unterstützen. Unsere Schwerpunkte sind: Überprüfung von Unternehmen, Strategie- und Organisationsberatung, Umsetzung, Begleitung. ATB Consulting, Florian Büttner ist seit 1999 Mitglied im Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V. (BDU), Herr Florian Büttner ist seit 1999 als CMC unter der Nr. 54968-1 zertifiziert.

Wir arbeiten ausschließlich auf der Basis der „Qualitätssicherung in der Unternehmensberatung“ und der „Grundsätze ordnungsgemäßer Planung“ des BDU. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.atb-die-unternehmensberater.de.

Haftungsausschluss/Disclaimer: Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Im Zeitablauf oder durch Gesetzesänderungen können sich aber Änderungen ergeben. Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass wir für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

ATB Consulting, Florian Büttner, Unternehmensberatung,
Brückleweg 5, 79426 Buggingen, Tel.-Nr. 07631-7482960

Bildquellen
Titelbild: bike-3406889_1920 von manfredrichter auf pixabay